

den diejenigen sich verflechtenden Normabweichungen bestimmend, die auf mehreren Gebieten liegen und auch in Gemeinschaftsarbeit diagnostiziert und behandelt werden müssen. Diese Auffassung folgt aus den wissenschaftlichen Arbeiten besonders der letzten Jahre, sowohl von Psychologen⁶ und Psychiatern*⁷ als auch unseres eigenen Arbeitskreises, dem Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen angehören.

Im Jahre 1965 hatte das Oberste Gericht — nach Vorarbeiten von G u t j a h r^{8, 9} und mir¹⁰ — Kriterien zur Begutachtung von Jugendlichen gemäß § 4 JGG aufgestellt¹⁰. Diese Kriterien liegen sowohl auf dem Gebiete des Organischen, der psycho-sozialen Entwicklung als auch der gesellschaftlichen Beeinflussung. Auch damals wurde bereits auf die Verflechtung der einzelnen Ursachen und Mitbedingungen hingewiesen.

Aus diesem Grunde halten wir es für richtig, die Begutachtung nach § 66 und §§ 15, 16 StGB zu verbinden. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß der Entwicklungsstand eines Jugendlichen nicht nur durch im psychisch-sozialen Bereich, sondern gleichzeitig durch im psychopathologischen Bereich liegende Faktoren stöbar ist und die Ursachen krimineller Entwicklungen in der Mehrzahl auch in mehreren Bereichen liegen. Es ist auch unrichtig, daß die Symptome der Zurechnungsunfähigkeit bei Jugendlichen und Erwachsenen völlig gleichartig sind, da die spezielle entwicklungspsychologische Situation und die besonderen Umweltverhältnisse im Jugendalter zu besonderen Ursachenkonstellationen und Symptombildern führen. Die Erkenntnis von der wechselseitigen Bedingtheit körperlicher, psychischer und sozialer Faktoren ist heute Allgemeingut aller Einzelgebiete der Medizin und Psychologie. Der Herzinfarkt und das Magengeschwür haben neben organischen häufig im psychischen oder im sozialen Bereich liegende Ursachen, während die Neurose eines Kindes oder Jugendlichen nicht selten als wesentlichste Mitbedingung Störungen im Zentralnervensystem zeigt.

Von diesen Erkenntnissen geht auch eine gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie in der DDR und der Gesellschaft für Psychologie in der DDR zur Begutachtung Jugendlicher aus. Die beiden Gesellschaften empfehlen, die Begutachtung von Jugendlichen in Form einer Kollektivbegutachtung durchzuführen, die gleichzeitig nach den §§ 15, 16 und 66 StGB zu erfolgen hat¹¹.

In diesem Zusammenhang sind noch folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane überhaupt in der Lage, einen Einzelgutachter richtig auszuwählen?

1965 und 1966 haben wir auf Grund der Auswertungen

⁶ Vgl. die in Fußnote 2 genannten Arbeiten.

⁷ Göllnitz, „Fragen des neuen Jugendstrafrechtes sowie neue Formen der Begutachtung und Therapie von jugendlichen Tätern aus der Sicht des Kinderneuropsychiaters“, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter (Hrsg. Szweczyk), Jena 1966, S. 109 ff.

⁸ Gutjahr, „Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ in: Psychologie und Rechtspraxis (Hrsg. Schmidt / Kasielke), Berlin 1965, S. 67 ff.

⁹ Szweczyk, „Voraussetzungen und Kriterien für die psychologisch-psychiatrische Begutachtung jugendlicher Täter“, NJ 1965 S. 533 ff.

¹⁰ Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Oktober 1965 zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte (NJ 1965 S. 711 ff.), dessen gesetzliche Grundlage mit Inkrafttreten des neuen Strafrechts entfallen ist und den das Präsidium des Obersten Gerichts deshalb am 28. Juni 1968 aufgehoben hat. Zu den Aufgaben der Gerichte nach dem neuen Strafrecht vgl. Amboß / Geister, „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren“ NJ 1968 S. 295 ff.

¹¹ Die Stellungnahme ist als Anhang zu diesem Beitrag veröffentlicht.

von 466 Begutachtungen¹² die Meinung vertreten, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgan zwar ungefähr richtig vermuten, daß eine Zurechnungsunfähigkeit bestehen könnte, daß sie aber nicht in der Lage sind, die Ursachen dafür auch nur einigermaßen richtig zu bestimmen. Eine Nachprüfung bei 1730 psychiatrisch-psychologischen Begutachtungen zeigt, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den letzten zwei Jahren zunehmend besser die Schuldfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit vermuten. Die Ursachenkomplexe werden aber nur mit 2- bis 3facher Zufallsbreite richtig vermutet. Dies ist nicht verwunderlich. Der medizinische Laie vermag einem Menschen einigermaßen anzusehen, ob er gesund oder krank ist. Die Möglichkeit, die Ursachen seiner Krankheit zu vermuten, ist aber gering.

Hieraus ergibt sich, daß die Überweisungspraxis zum Gutachter zwar verbesserungsbedürftig, im Prinzip aber richtig ist, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgan jedoch nicht in der Lage sind, einen Fachgutachter richtig auszuwählen. In anderen Arbeiten ist der Nachweis geführt worden, daß auch der Fachgutachter in der Mehrzahl der Fälle erst zum Schluß seiner Untersuchung sagen kann, auf welchem Gebiet die Auffälligkeit begründet ist¹⁸.

2. Kann ein Wissenschaftler eines Einzelgebietes allein die Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen bestimmen?

Zur Vorbereitung der Arbeit mit dem neuen StGB haben wir Rundfragen bei einer Reihe von psychiatrischen und psychologischen Gutachterinstanzen veranstaltet. Es zeigte sich, daß fast alle Gutachterinstanzen die Gemeinschaftsarbeit, also die Kollektivbegutachtung, bereits durchführen, teilweise allerdings, ohne diese ausdrücklich so zu bezeichnen. Sie tun dies in der Erkenntnis, daß die Klärung der Ursachen, Mitbedingungen und der einzuleitenden Maßnahmen bei Jugendlichen beim heutigen Stand der Wissenschaft nur noch in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden kann. Von den bisher noch nicht im Kollektiv arbeitenden Institutionen werden durchweg diejenigen Ursachen und Mitbedingungen unterschätzt oder nicht gefunden, die von ihrem Fachgebiet aus nicht untersucht werden können, bzw. es werden keine geeigneten Erziehungsvorschläge unterbreitet.

3. Ist ein Kollektivgutachten technisch durchführbar?

Es gibt heute keine moderne neuro-psychiatrische Klinik (Krankenhaus) mehr, die nicht ein oder mehrere Psychologen als Mitarbeiter besitzt. Es gibt ebenfalls fast keine psychologischen Institutionen mehr, die nicht über einen Psychiater als hauptamtlichen oder beratenden Mitarbeiter verfügen. Die in der Vergangenheit bestehende Ärzteknappeit, die die Begutachtung erschwerte, ist im wesentlichen behoben, so daß wir in wenigen Jahren mit einem Stab von gut ausgebildeten psychiatrischen Fachgutachtern rechnen können. Die Anzahl der forensisch ausgebildeten Psychologen wird allerdings wegen des großen Bedarfs von Psychologen auf anderen Fachgebieten nur langsam ansteigen. In der DDR sind also — bis auf wenige Bezirke — eingespielte Kollektive jetzt schon vorhanden.

¹² Szweczyk, NJ 1965 S. 533 ff.; Szweczyk, „Jugendstrafrecht und Jugendbegutachtung (Entwicklung, Krisen und Perspektiven)“, Probleme und Ergebnisse der Psychologie 1966, Heft 18, S. 7 ff.; Rosier, „Fragen des neuen Jugendstrafrechtes sowie neue Formen der Begutachtung und Therapie von jugendlichen Tätern aus der Sicht des Psychologen“, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, a. a. O., S. 123 ff.

¹³ Szweczyk, a. a. O.; Szweczyk / Rösler, Probleme der klinisch-psychologischen Diagnostik. Berlin 1968, S. 207 und 253.